

Mandanten- Informationsblatt

Ausgabe 04/2020

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

die Corona-Krise trifft die Wirtschaft mit voller Wucht. Durch die beschlossenen Einschränkungen kommen zahlreiche Unternehmen oft unverschuldet in eine existenzbedrohende Situation.

In diesem Newsletter möchten wir an unseren letzten Newsletter 03/2020 anknüpfen und gehen auf die Neuerungen bezüglich der veränderten und neugeschaffenen Möglichkeiten in Corona-Krise ein.

Sollte Ihr Unternehmen von der Krise betroffen sein, unterstützen wir Sie gerne in allen Angelegenheiten, um diese herausfordernde Zeit gemeinsam erfolgreich zu meistern. Als Berater mit BAFA-Zulassung können **unsere Leistungen seit kurzem mit 100 % bezuschusst** werden. Nähere Informationen hierzu unter Punkt 1. BAFA-Beratungsleistungen.

Im Folgenden erhalten Sie kurz und knapp zahlreiche Informationen (auf Basis des aktuellen Stands), welche Maßnahmen aktuell von öffentlicher Seite neu geschaffen oder geändert wurden.

Inhalt

1. BAFA-Beratungsleistungen	2
2. Soforthilfen.....	2
3. Kurzarbeitergeld	2
4. Weitere Liquiditätshilfe vom Finanzamt	2
5. Kredite für Unternehmen	2
5.1 KfW-Schnellkredit.....	3
5.2 LfA-Schnellkredit	3
6. Grundsicherung	3
7. Minijobs.....	3
8. Steuerfreier Corona-Zuschuss für Arbeitnehmer	4
9. Nutzung eines häuslichen Arbeitszimmers während der Corona-Krise.....	4

1. BAFA-Beratungsleistungen

Für direkt betroffene Unternehmen wurde vom Bundesministerium für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) das neue und historisch einmalige BAFA-Förderprogramm „Förderung unternehmerischen Know-hows für von Corona betroffene Unternehmen“ geschaffen. Dieses Programm richtet sich insbesondere an Unternehmen, welche von Corona betroffen sind. Die Kosten für die Beratung in diesem Rahmen werden zu **100% vom BAFA gefördert**. Somit entstehen für das beratene Unternehmen **keine Kosten!**

Gerne unterstützen wir Sie in dieser schwierigen Zeit und finden für Sie eine nachhaltige Lösung zur Bewältigung der Corona-Herausforderung. Wir möchten, dass Sie gestärkt aus der Krise hervor gehen können.

2. Soforthilfen

Die Bayerischen Soforthilfen können bereits seit längerem nur noch online gestellt werden. Weiterhin können die höheren Bundeshilfen (zusätzlich) beantragt werden. Dabei werden Sie gebeten den Antrag auf bayerische Mittel zurückzuziehen, ausbezahlt wird nur die Differenz. Achten sie darauf Ihren Antrag nur auf der Webseite des bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie zu stellen, da in der Vergangenheit von Betrügern im Zusammenhang mit den Hilfen berichtet wurde.

Bitte achten Sie in jedem Fall auf eine entsprechende Dokumentation. Die Behörden fordern hier bereits Belege zur Mittelverwendung an.

Derzeit sind sehr viele Hilfen noch nicht ausbezahlt. Die Wartezeit beträgt des Öfteren über 4 Wochen.

3. Kurzarbeitergeld

Das Kurzarbeitergeld wurde zu Gunsten der Arbeitnehmer modifiziert. Beschäftigte in Corona-bedingter Kurzarbeit, deren Arbeitszeit um mindestens 50 Prozent reduziert ist, erhalten künftig mehr Geld, wenn die Kurzarbeit eine bestimmte Dauer überschreitet: Ab dem 4. Monat des Kurzarbeitergeldbezugs steigt das Kurzarbeitergeld (KuG) auf 70 Prozent des entgangenen Nettoentgelts (77 Prozent für Haushalte mit Kindern); ab dem 7. Monat des KuG-Bezuges steigt das Kurzarbeitergeld auf 80 Prozent des entgangenen Nettoentgelts (87 Prozent für Haushalte mit Kindern). Diese Regelung gilt längstens bis zum 31. Dezember 2020.

4. Weitere Liquiditätshilfe vom Finanzamt

Unternehmen, die bedingt durch Corona in diesem Jahr mit einem Verlust rechnen, können ab sofort eine weitere Zahlungshilfe in Anspruch nehmen. Neben den bereits für 2020 geleisteten Vorauszahlungen können sie auch eine Erstattung von den für 2019 gezahlten Steuern bei ihrem Finanzamt beantragen. Dies geschieht auf Grundlage eines **pauschal ermittelten Verlustes** für das aktuelle Jahr. Von einer Betroffenheit wird regelmäßig ausgegangen, wenn die Vorauszahlungen für 2020 bereits auf null Euro herabgesetzt wurden.

5. Kredite für Unternehmen

Die KfW und die LfA modifizieren derzeit das bestehende Angebot, damit der Zugang zu den Krediten deutlich erleichtert wird. Dabei bleibt das bekannte Hausbankprinzip gewahrt. Wie zu erwarten war, wurden die Mittel von KfW und LfA mit 90 % Haftungsfreistellung von vielen Banken sehr zögerlich vergeben. Hier

wurde von den Förderbanken nachjustiert und das Schnellkredit-Programm ins Leben gerufen.

5.1 KfW-Schnellkredit

Der Schnellkredit der KfW ergänzt das Corona-Programm der KfW um einen **zu 100 % haftungsfreigestellten** Kredit, allerdings ist dieser nur für Unternehmen mit mehr als 10 Mitarbeitern möglich. Dieser Kredit stellt völlig andere Bedingungen an die beantragenden Unternehmen, als dies bei der Kreditvergabe sonst üblich ist. Dies kommt vielen durch Corona betroffenen Unternehmen entgegen. Sprechen Sie uns hier bitte direkt an.

5.2 LfA-Schnellkredit

Als die Konditionen des KfW-Schnellkredits bekannt wurden hat die LfA erkannt, dass kleinere Unternehmen mit bis zu 10 Mitarbeitern ausgeschlossen wurden. Hier wird derzeit ein LfA-Schnellkredit aufgelegt, welcher im Grunde dem der KfW sehr ähnelt, jedoch auf Unternehmen bis 10 Mitarbeiter zugeschnitten wird. Die Konditionen werden voraussichtlich weitgehend deckungsgleich mit dem KfW-Schnellkredit sein.

6. Grundsicherung

Soforthilfe kann von selbstständigen und Freiberuflern nicht für die Lebenshaltungskosten (Unternehmerlohn) angesetzt werden. Dies stellt viele Betroffene neben den betrieblichen auch privat vor große finanzielle Herausforderungen.

Für diesen Zweck wurde der Zugang zur Grundsicherung erleichtert (vereinfachtes Verfahren). Dies gilt unabhängig davon, ob die Person arbeitslos ist oder einer Beschäftigung nachgeht.

Vorerst gilt dies für Bewilligungszeiträume zwischen 01.03.2020 und 30.06.2020 und für

maximal 6 Monate im vereinfachten Verfahren.

Während dieser Zeit wird das Vermögen nicht berücksichtigt, sofern es nicht erheblich ist. Als Nachweis genügt die Erklärung des Antragstellers. Es gilt die Vermutung, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist. Die Ausgaben für Miete und Heizung sollen in voller Höhe anerkannt werden.

Der Antrag auf Grundsicherung kann beim zuständigen Jobcenter gestellt werden.

7. Minijobs

Minijobs sind als nicht-sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse von KUG ausgeschlossen.

In manchen Branchen ist jedoch Mehrarbeit derzeit oder künftig (Aufholeffekte) zu erwarten. Hierfür gibt es jetzt die Möglichkeit, die 450 € Grenze in der Übergangszeit vom 1.3.2020 bis zum 31.10.2020 bis zu fünf Mal zu überschreiten.

Überschreitet der Minijobber den Jahresverdienst von 5.400 € liegt nicht automatisch ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vor. Ein Minijob bleibt auch dann bestehen, wenn der höhere Verdienst gelegentlich und nicht vorhersehbar gezahlt wird. Die Höhe des Verdienstes spielt keine Rolle. Eine betragsmäßige Obergrenze für das Überschreiten gibt es also nicht.

Unvorhersehbar heißt, dass die Mehrarbeit im Voraus nicht vereinbart war. Diese kann sich beispielsweise ergeben, weil andere Arbeitnehmer erkrankt sind oder aufgrund der Corona-Pandemie unter Quarantäne stehen.

Als gelegentlich war bislang grundsätzlich ein Zeitraum bis zu 3 Kalendermonaten innerhalb eines Zeitjahres anzusehen. Dieser Zeitraum wird nun vorübergehend erhöht. Die Zeitgrenzen für die kurzfristige Beschäftigung wurden übergangsweise vom 1. März 2020 bis

31. Oktober 2020 von 3 Monaten oder 70 Arbeitstagen auf 5 Monate oder 115 Arbeitstage angehoben. Analog zu der vorübergehenden Erhöhung der Zeitgrenzen bei der kurzfristigen Beschäftigung kann ein gelegentliches Überschreiten der Verdienstgrenze bei 450-Euro-Minijobs für die Monate März bis Oktober 2020 bis zu 5-mal innerhalb eines Zeitjahres erfolgen.¹

8. Steuerfreier Corona-Zuschuss für Arbeitnehmer

Arbeitgeber können in der Zeit vom 1. März bis 31. Dezember 2020 aufgrund der Corona-Krise Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von insgesamt **1.500 € steuer- und sozialversicherungsfrei** in Form von Zuschüssen und Sachbezügen auszahlen. Voraussetzung ist, dass diese zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden. Diese steuerfreien Leistungen sind unbedingt im Lohnkonto aufzuzeichnen. Des Weiteren sollte für spätere Betriebsprüfungen, insbesondere Prüfungen der Sozialversicherungsträger und Lohnsteueraußenprüfungen ersichtlich sein, für welches Engagement der steuerfreie Bonus bezahlt wurde. Aus diesem Grund wurde von unserer Kanzlei eine Musterbescheinigung erstellt, welche diesen Nachweis erbringt. Die Musterbescheinigung sowie weitere Informationen erhalten Sie von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter in der Kanzlei.

9. Nutzung eines häuslichen Arbeitszimmers während der Corona-Krise

Um das Ansteckungsrisiko zu minimieren haben viele Unternehmen mit ihren

Mitarbeitern vereinbart, die berufliche Tätigkeit zeitweilig im Home-Office fortzuführen. Dies wirft die Frage auf, ob Steuerpflichtige, für die die Voraussetzungen für ein häusliches Arbeitszimmer bisher noch nicht vorlagen, nunmehr – aufgrund der Anordnung des Arbeitgebers – die anfallenden Kosten als Werbungskosten bzw. Betriebsausgabe abziehen können.

Formale Voraussetzungen an das Arbeitszimmer laut aktueller Gesetzeslage:

Ein häusliches Arbeitszimmer ist ein (abschließbarer) Raum, der seiner Lage, Funktion und Ausstattung nach in die häusliche Sphäre des Steuerpflichtigen eingebunden ist und ausschließlich oder nahezu ausschließlich (weniger als 10% für private Zwecke) zu betrieblichen und/oder beruflichen Zwecken genutzt wird. Diese Hürde wird in den meisten Fällen nicht einzuhalten sein, da bereits das reine Vorhandensein eines Schrankes mit privaten Unterlagen oder eines Computers der auch für private Erledigungen genutzt wird einen Ausschluss der Absetzbarkeit bedeuten. Das heißt im Endeffekt: Wird der Raum für den Zeitraum der Nutzung als Home-Office nicht gänzlich um- und ausgeräumt und wird die im Übrigen gegebene Nutzung des Raumes (z.B. als Abstellzimmer, Bügelzimmer etc.) nicht vollständig ausgeschlossen, können die Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer nach aktuellem Rechtsstand nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten berücksichtigt werden.

Wichtig

Das BMF zeigte sich bisher bei der Gewährung eines Abzugs der Kosten für das häusliche Arbeitszimmer eher restriktiv. Wir empfehlen Ihnen aber dennoch eine gründliche

¹ Quelle: Minijob-Zentrale; abrufbar im Internet unter <https://blog.minijob-zentrale.de/2020/03/30/mehrarbeit-wegen->

corona-450-euro-grenze-darf-im-minijob-ueberschritten-werden/

Dokumentation der entstandenen Kosten (Aufbewahren der Belege) und des Raumes an sich (Fotos zur Darlegung der Nutzung).

Mögliche Auswirkungen der Krise auf die Rechtsprechung:

Die neue Situation durch die Covid-19 Pandemie könnte Lockerungen in der Rechtsprechung bedeuten. Aktuell hat das BMF noch nicht auf diesen neuen Sachverhalt, des „angeordneten Home-Offices“ reagiert. Denkbar wäre für die Krisenzeit eine Erleichterung der Voraussetzungen für ein häusliches Arbeitszimmer. Daher wird eine ausführliche Dokumentation aller Arten der Heimarbeit vorerst unumgänglich sein.

Um für den Veranlagungszeitraum 2020 nachweisen zu können, dass während der Corona-Krise kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, empfehlen wir eine formlose Bestätigung des Arbeitgebers, in der detailliert festgehalten wird, dass für Sie kein Arbeitsplatz im Büro zur Verfügung stand, aus welchen Gründen (Corona/ggf. behördliche Anordnung) dies der Fall war und für welchen Zeitraum der eigentliche Arbeitsplatz nicht zur Verfügung stand. Für den Zeitraum, in dem Sie ausschließlich im Homeoffice tätig waren, ist dann ein Abzug der Kosten für das häusliche Arbeitszimmer in voller Höhe unter den obengenannten Voraussetzungen möglich. Sollte Ihr Arbeitszimmer die Voraussetzungen nicht erfüllen, da Sie sich beispielsweise lediglich eine „Arbeitsecke“ eingerichtet haben, bitten wir Sie trotzdem, die Nutzung sorgfältig zu dokumentieren. Zu den abziehbaren Kosten gehören unter anderem die anteilige Miete, Stromkosten, Wasserkosten, Heizkosten, Aufwendungen für Renovierungen, Abschreibungen etc.

Bitte beachten Sie: Die Aufwendungen für Arbeitsmittel (z.B. Aktentasche, Computer, Schreibtisch, Bücherregal, Fachliteratur etc.) sind immer absetzbar.

„Alles aus einer Hand“ ist ein fester Bestandteil unserer Unternehmensphilosophie, wir betreuen Sie nachhaltig und sind Ihr Partner in **allen Unternehmensfragen**.

BFMT bietet Ihnen ganzheitliche Leistungen und Lösungen im Bereich Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Unternehmensberatung, Existenzgründung und Fördermittelberatung – kompakt und kompetent.



Kontaktdaten:

BFMT Gruppe
Flurstraße 9
94234 Viechtach

Telefon: +49 (0)9942-94951-0
Fax: +49 (0)9942 -94951 -11

E-Mail : info@bfmt.net

Homepage: www.bfmt.net

Geschäftsführer:
WP/StB Dr. Martin Trost
Dr. Bernd Fischl